

II D 42-6793/07-00449
Frau Dürr

25.07.2019
9025-2177

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG für Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG

Für das Vorhaben nach § 16 h Abs. 2 BWG i. V. m § 11 WHG:

Sanierungsarbeiten EW-Anlagen in Berlin-Pankow, Schönholzer Weg Auswechselung ADL, S-Kanal und TWL

1 Einstufung des Vorhabens

Im Zuge des Vorhabens kommt es durch baubedingten Wasserhaltungen zur Grundwasserentnahmen im Umfang von ca. **296.297 m³**. Gemäß Anlage 3 Nr. 13.3.2 BWG handelt es sich bei dem Vorhaben um ein

„Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleitung von Oberflächenwasser zum Zweck der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10. Mio. m³“

und ist damit einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen. Grundlage der überschlägigen Prüfung sind die in der Anlage 3 des UVP-Gesetzes aufgeführten Kriterien.

Gegenstand der Vorprüfung ist nur das Zutagefördern von Grundwasser und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter, nicht das gesamte Bauprojekt.

Die zeitliche und räumliche Kumulation von mehreren Entnahmen auch mehrerer Vorhabenträger sind gemäß § 9-13 UVPG zu einer Vorprüfung zusammen zu fassen.

2 Allgemeine Angaben zum Vorhaben

2.1 Angaben zum Antragsteller

Bauherr	Berliner Wasserbetriebe Neue Judenstraße 1 10179 Berlin
Antragsteller	G.U.B. Ingenieur AG, Niederlassung Berlin Allee der Kosmonauten 33 D 12681 Berlin
Antragsdatum:	22.05.2019

2.2 Prüfunterlagen

- Unterlage für die UVP-Vorprüfung nach Nr. 13.3.2. der Anlage 3 des Berliner Wasser-gesetzes bzw. der Anlage 1 des UVP – Sanierungsarbeiten EW –Anlagen in Berlin-Pankow, Schönholzer Weg vom 22.05.2019
- Antrag auf Grundwasserbenutzung während einer Baumaßnahme vom 18.02.2019
- Beschreibung der Baumaßnahme zum Antrag auf Grundwasserbenutzung vom 28.02.2019
- Stellungnahme BA Pankow von Berlin Um Nat 28 vom 25.06.2019
- Geoportal Berlin

3 Vorhabensbeschreibung

Die Berliner Wasserbetriebe planen im Zeitraum von November 2019 bis Dezember 2020 die Erneuerung der Abwasserdruckleitung, des S-Kanals und der Trinkwasserleitung im Bereich des Schönholzer Weges von Kreuzung Kastanienallee bis Angerweg in Berlin-Pankow, OT Wilhelmsruh. Die Arbeiten erfolgen in offener Bauweise.

3.1 Baugrube

Im Zuge der Bauarbeiten werden unterschiedliche Baugruben angelegt, für die - zur Trockenhaltung - Wasserhaltungen zu betreiben sind. Die Baugruben werden voraussichtlich mit einem Trägerbohlenverbau (Berliner Verbau) gesichert. Die mittlere Geländehöhe liegt zwischen ca. + 44,2 m NHN und + 44,8 m NHN,

Der Bodenaushub für die Herstellung der Baugruben wird vollständig ersetzt. Das entnommene Material wird fachgerecht entsorgt.

Als Bemessungswasserstand wurde + 42,9 m NHN festgelegt. Dies ist der höchste gemessene Grundwasserstand zum Zeitpunkt der Baugrunderkundung (Juni 2018) von + 42,6 m NHN mit einem witterungsbedingten Sicherheitsaufschlag von 0,3 m. Die Absenkziele liegen zwischen + 42,0 m NHN und + 42,60 m NHN. Die maximale geplante Absenktiefe liegt demnach im Maximum bei 0,90 m.

Zur Minimierung der Auswirkungen der Grundwasserabsenkungen werden die Baugruben ADL zeitlich aufeinanderfolgend durchgeführt. Weitere Absenkungen sollen ebenfalls nicht gleichzeitig durchgeführt werden.

Tabelle 1: Beschreibung der Grundwasserentnahme

Bauteil	Art der Grube	Geplante Absenktiefe in m	Geplante Entnahmedauer in d	Fördermenge in m ³
1.1	Baugrube ADL	0,90	168	110.799
1.2	Baugrube ADL	0,90	168	117.291
2	Baugrube S-Kanal	0,80	56	38.640
3	Baugrube TWL	0,40	56	15.913
4	Baugrube TWL	0,60	14	1.566
5	Baugrube TWL	0,30	9	1.287
6	Baugrube TWL	0,30	5	694
7	Anbindung HAS-Leitung 29a	0,60	14	2.527
8	Anbindung HAS-Leitung 28	0,60	14	2.527
9	Anbindung HAS-Leitung 27	0,60	14	2.527
10	Anbindung HAS-Leitung 26	0,60	14	2.527
Gesamt			532	296.297

3.2 Absenktrichter

Die Absenktrichter der geplanten Wasserhaltungen reichen bis zur Bestandsbebauung entlang des Schönholzer Weges. Es sind überwiegend Grundwasserabsenkungen von 0,3 m bis 0,5 m unter dem Bemessungswasserstand zu erwarten. Lediglich durch die beiden Absenktrichter für die Herstellung der ADL (Bauteil 1.1 und 1.2) ergeben sich Grundwasserabsenkungen $\geq 0,30$ m in einem Umfeld bis zu 125 m um die Baugrube herum.

Die für die Umweltbelange zu betrachtenden Absenktrichter der 30-cm-Absenkung wird in Kapitel 4 betrachtet.

3.3 Ableitung des zutagegeführten Grundwassers

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz hat ein „Merkblatt zur Grundwasserbenutzung bei Baumaßnahmen“ veröffentlicht (SenUVK, 2017). Dort sind Konzentrationswerte genannt, bis zu denen in das Grundwasser direkt oder in die Regenwasserkanalisation resp. in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden darf.

Zur Beurteilung der geplanten Grundwassereinleitung gab es im Rahmen der Baugrunderkundung eine Grundwasseranalyse. Die Parameter AOX und abfiltrierbare Stoffe übersteigen die Konzentrationswerte für die Einleitung in den R-Kanal. Das geförderten Wassers muss in den S-Kanal abgeschlagen werden.

Genauere Details sind mit den BWB abzustimmen und die entsprechenden Genehmigungen sind einzuholen.

Tabelle 2: Konzentrationswerte, bis zu denen eine Ableitung des geförderten Wassers in den R-Kanal möglich ist (SenUVK, 2017) im Vergleich zu vorliegenden Messwerten.

Parameter	Einheit	Einleitung in R-Kanalisation	B4
ph-Wert	-	6,5 - 8,5	7,29
Leitfähigkeit	µS/cm	1.800	848
Ammonium	mg/l	5	0,21
Leicht freisetzbares Cyanid	µg/l	10	<5
DOC	mg/l	10	8,7
Blei	µg/l	20	<1
Cadmium	µg/l	5	<0,5
Chrom gesamt	µg/l	50	<7
Kupfer	µg/l	20	<10
Nickel	µg/l	50	<10
Quecksilber	µg/l	1	<0,2
Zink	µg/l	500	<10
Arsen	µg/l	20	<5
Summe LHKW	µg/l	10	--
Eisen	mg/l	2	0,130
PAK	µg/l	20	--
BTEX	µg/l	10	--
AOX	µg/l	25	28
Nitrat	mg/l	50	16,8
Sulfat	mg/l	400	31,5
Chlorid	mg/l	250	121
Absetzbare Stoffe	ml/l	0,3	<0,1
Abfiltrierbare Stoffe	mg/l	30	494

--: alle Einzelkomponenten lagen unterhalb der Bestimmungsgrenze

3.4 Eingebrachte Materialien

Im Rahmen des Bauvorhaben werden insgesamt folgende Stoffe in das Grundwasser eingebracht bzw. eingeleitet:

ADL

- 3 m DN 1000 St, Rohroberkante etwa 0,9 m unter Gelände, Ordinaten bei + 44,2 m NHN
- 414 m DN 1000 GG (Gusseisen), Rohroberkante etwa 0,9 m bis 1,2 m unter Gelände, Ordinaten zwischen + 43,2 m NHN und + 44,2 m NHN
- 15 m DN 1000 St, Rohroberkante etwa 0,7 m bis 1,5 m unter Gelände, Ordinaten zwischen + 42,6 m NHN und + 43,5 m NHN

S-Kanal

- 79 m DN 400 STZ, Rohroberkante etwa 2,9 m bis 3,2 m unter Gelände, Ordinaten zwischen +42,6 m NHN und + 42,8 m NHN

TWL

- 72 m DN 32 PE Hausanschlussleitungen, Rohroberkante etwa 1,6 m unter Gelände, Ordinaten zwischen + 43,0 m NHN und + 43,2 m NHN
- 120 m DN 200 GG, Rohroberkante etwa bei 1,3 m bis 1,5 m unter Gelände, Ordianten bei + 42,8 m NHN bis + 43,0 m NHN

Im Bauverlauf werden folgende weitere Stoffe in das Grundwasser eingebracht:

Beton, Pfähle, Bituminöse Suspensionen, Chemikalien, Spundwände, Stahlträger, Senk-kästen, Anker, Gründungspfähle Geotextilien, Tiefenerder, Beschichtungen, Betonbau-teile.

Die Mengenangaben stehen zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht fest.

3.5 Vorgesehene Maßnahmen zur Minimierung der Umweltauswirkungen

Maßnahmen zum Monitoring und zur Minimierung der Umweltauswirkungen sind in Kapi-tel 7 aufgeführt.

Der Nachweis der Umweltverträglichkeit wird vor dem Einbringen bzw. Einleiten der Stoffe erbracht und muss von der Wasserbehörde bestätigt werden. Eine Kontrolle erfolgt permanent auf der Baustelle.

4 Zu betrachtende mögliche Wirkungen des Vorhabens

Allgemein sind direkte Auswirkungen von Grundwasserabsenkungen zu verzeichnen:

- Im Grundwasserkörper selbst und
- In den Gewässern, in die das zutagegeführte Grundwasser eingeleitet wird (auch bei Betrieb eines eventuell vorgeschalteten Grundwasseraufbereitungssystems).

Hierbei sind zwei direkte Wirkpfade möglich:

- Quantitativ – die Grundwasserentnahme wirkt auf den Grundwasserkörper wasser-standssenkend und in dem Einleitgewässer abflusserhöhend.
- Qualitativ – die Grundwasserentnahme kann auf das Grundwasser qualitätsverän-dernd wirken, wie z. B. durch die Verlagerung von Altlasten und/oder durch das Ein-bringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser im Zuge der Baumaßnahmen. Infolge einer Einleitung von Schadstoffen in das Einleitgewässer sind dort ebenfalls qualitätsverändernde bzw. –beeinträchtigende Wirkungen möglich (Verschlechte-rungsverbot gemäß WRRL).

Indirekte Folgewirkungen auf Biotope, Böden, Gebäude, etc. sind möglich, beispielsweise Trockenschäden an Bäumen, Zersetzung hydromorpher Böden oder Setzungen von Gebäuden.

4.1 Wirkungsbereich/Untersuchungsraum

Bezogen auf die Wasserstandsabsenkung beschränkt sich der Wirkungsbereich des Vorhabens auf den Absenktrichter. Im Allgemeinen wird der Absenktrichter > 30 cm-Linie betrachtet (LENKENHOFF & ROSE, 2003), da sich geringer Absenkungen innerhalb der natürlichen Wasserstandsschwankungen befinden.

Daneben bewirkt eine Wasserhaltung eine Veränderung der Grundwasserströmungsrichtung in deren direktem Umfeld, wodurch ggf. vorhandene Altlasten in Richtung des Baufeldes verschleppt werden können.

Die vorgesehenen Baugruben mit Restwasserhaltungen führen zu einer ausgeprägten 30-cm-Absenkung. Eine Veränderung der Grundwasserströmungsrichtungen wird nicht eintreten.

Bei Einleitung des Grundwassers in das Kanalnetz der Berliner Wasserbetriebe (Schmutzwasser- oder Mischwasserkanalisation) treten, i.d.R. keine negativen Auswirkungen auf. Dies bescheinigt eine entsprechend einzuholende Genehmigung der Berliner Wasserbetriebe.

5 Beschreibung des Bestandes der Schutzgüter

5.1 Mensch/Nutzung

Das Vorhabensgebiet ist im Flächennutzungsplan Berlin als Wohnbaufläche bzw. Wohnbaufläche mit landschaftlicher Prägung dargestellt. Soziale und öffentliche Einrichtungen befinden sich keine im direkten Umfeld des Vorhabens.

Das Vorhaben liegt im Straßen- und Gehwegbereich des Schönholzer Weges. Außer den im Rahmen des Vorhabens zu sanierenden Versorgungsleitungen (ADL, S-Kanal und TWL) sind weitere unterirdische Versorgungsleitungen wie Elektrokabel, Gasleitungen und Telekommunikationsleitungen im Vorhabensgebiet vorhanden.

Es liegen keine gesicherten Informationen zu vorherigen kampfmitteltechnischen Maßnahmen im geplanten Baubereich und keine schriftliche Kampfmittelfreigabe vor. Daher wird bei den Tiefbauarbeiten eine kampfmitteltechnische Begleitung gemäß ATV 18 323 durchgeführt.

5.2 Tier/Pflanzen/Biologische Vielfalt

Feuchtgebiete, Erholungsgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Biotope und Natur- und Nationalparks sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden. Besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten sowie Gebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und europäische Vogelschutzgebiete sind ebenfalls nicht vorhanden.

Aufgrund der starken anthropogenen Überprägung sind im Bereich des GW-Absenktrichters Straßenbäume und Hausgärten mit unempfindlichen „Allerweltswarten“ anzutreffen.

5.3 Geologie/Boden/Altlasten

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Panketales. Unter den Befestigungen der Verkehrsflächen und des Gehweges wurden bis 1,5 m Tiefe Auffüllungen angetroffen. Bis zu einer Endteufe von 6 m folgen Talsande über weichselkaltzeitlichem Geschiebemergel. Wobei Geschiebemergel nicht angetroffen wurde. Der kf-Wert beträgt $8,0 \times 10^{-4}$ m/s.

Die Rohrsohle der geplanten ADL liegt in gut tragfähigen Sanden. Lokal anstehende schluffige Sande sind sehr wasser- und witterungsempfindlich. Ein Aufweichen durch Niederschläge ist deshalb durch entsprechende Gefälleordnung des Planums zu vermeiden. Aufgeweichter Boden ist nicht wieder einzubauen und durch gut verdichtbare mineralische Böden zu ersetzen.

Setzungsempfindliche Böden wurden im Untersuchungsgebiet nicht erkundet.

Gemäß der Stellungnahme des Bezirksamts Pankow von Berlin vom 25.06.2019 ist der Bereich des Vorhabens nicht im Bodenbelastungskataster des Landes Berlin registriert.

5.4 Wasser

Es befindet sich keine Fließ- und Stillgewässer im Umfeld des Vorhabens. Das Vorhabengebiet befindet sich in keinem nach § 76 WHG ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet oder Wasserschutzgebiet.

Das Vorhaben liegt im Bereich des Pankegrundwasserleiters. Dieser Grundwasserleiter ist vom unterlagernden Hauptgrundwasserleiter durch eine Geschiebemergelschicht getrennt. Im Bereich des Vorhabens korrespondieren die beiden Grundwasserleiter. Trotzdem ist die Wasserführung des Pankegrundwasserleiters abhängig von der Niederschlagsituation und starken Schwankungen unterworfen.

5.5 Klima/Luft

Das Klima im Vorhabensgebiet ist geprägt durch eine ausgleichende Begrünung und lockere Wohnbebauung.

5.6 Landschaft

Die Errichtung der Baugruben und die beantragte Grundwasserentnahme haben am Standort für das Schutzgut Landschaft keine Bedeutung. Die Geländeoberfläche wird nach den Bauarbeiten wieder hergestellt.

5.7 Kultur- und Sachgüter

Bodendenkmäler und Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, sind im vom Vorhaben beeinflussten Gebiet nicht vorhanden.

6 Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

Auf Grundlage der Vorhabens- und Bestandsbeschreibung gibt Tabelle 3 eine Einschätzung der Betroffenheit durch die zeitlich befristete Grundwasserentnahme.

Im Folgenden werden die Schutzgüter, die durch die Grundwasserentnahme Betroffenheit zeigen können, weiter dargelegt.

6.1 Mensch/Nutzung

Keine Betroffenheit durch die zeitliche befristete Grundwasserabsenkung.

6.2 Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt

Die vorhandenen Straßenbäume können durch die Grundwasserabsenkung beeinträchtigt werden. Um Trockenschäden zu verhindern werden diese bei trockener Witterung gewässert. Vor der Baumaßnahme erfolgt zur Beweissicherung eine Bestandsaufnahme der Vegetationsbestände im Bereich der Absenkungstrichter.

6.3 Boden

Die Böden im Vorhabensgebiet sind bereits stark anthropogen vorbelastet, so dass keine zusätzlichen Auswirkungen zu verzeichnen sind.

Für die konkret einzubringenden und einzuleitenden Baustoffe sind vor Einbau entsprechende Unterlagen, Prüfzeugnisse usw. für den Nachweis der Grundwasserverträglichkeit entsprechend § 48 WHG vorzulegen, so dass es zu keiner erheblichen Verunreinigung des Bodens kommen kann.

6.4 Wasser

Oberflächengewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die temporäre Absenkung des Grundwassers ist nach Beendigung der Bauwasserhaltung wieder vollständig reversibel. Eine Veränderung der Grundwasserströmungsrichtung ist nicht zu besorgen.

6.5 Luft/Klima

Keine Betroffenheit durch die zeitliche befristete Grundwasserabsenkung.

6.6 Landschaft

Keine Betroffenheit durch die zeitliche befristete Grundwasserabsenkung.

Tabelle 3: Auswirkungen der Grundwasserentnahme im Zuge des Bauvorhabens

Schutzgut	Umweltauswirkungen		
	nicht betroffen	betroffen	erheblich betroffen
1. Mensch - menschliche Gesundheit (Lärm) - menschliche Gesundheit (Geruch) - <i>Erholung: siehe Nr. 7. Landschaft</i>	x x		
2. Tier und Pflanze - Schutzgebiete für Natur- und Landschaft - Zerstörung / Beeinträchtigung von Lebensräumen - geschützte Biotope - geschützte Tier- und Pflanzenarten - gefährdete Tier- und Pflanzenarten	x x x x x		
3. Boden - Erfüllung der natürlichen Funktionen - Erfüllung der Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte - Mobilisierung von Altlasten - Kampfmittel - Einbringen von Baustoffen	x x x x	x	
4. Oberflächenwasser - Wasserführung - Gewässerqualität	x x		
5. Grundwasser - Grundwasserqualität - Grundwasserströmungsrichtung - Grundwasserneubildung	x x x		
6. Klima und Luft - Lokalklimatische Veränderungen - Luftqualität	x x		
7. Landschaft - Landschaftsbild - landschaftsbezogene Erholung	x x		
8. Kultur- u. sonstige Sachgüter - Archäologische Fundstellen und Verdachtsflächen - Sichtbeziehung zu Baudenkmälern - Vernässung von Bauwerken - Erschütterungen von Bauwerken	x x x	x	

6.7 Kultur- und Sachgüter

Schäden durch Setzung an den Wohngebäude im Bereich des Absenkungstrichter sind nicht zu erwarten, da keine setzungsempfindlichen Böden vorhanden sind.

Im Vorfeld werden alle Gebäude im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung einer Beweissicherung unterzogen. Sollten Schäden durch das Bauvorhaben entstehen, werden diese vom Bauherren behoben.

6.8 Störfall

Ein möglicher Störfall wäre, dass die Hebung und Ableitung des Grundwassers nicht wie vorgesehen funktioniert und es zu einem Grundwasserzufluss in die Baugruben käme. In diesem Fall würden die Baugruben maximal bis auf Höhe des Grundwasserspiegels geflutet. Für die Umgebung hätte der Wiederanstieg des Grundwassers keine negativen Folgen.

7 Maßnahmen und Auflagen

Die folgenden Maßnahmen und Auflagen sind vor und während der Grundwasserhaltungsmaßnahme durchzuführen bzw. einzuhalten und, falls bauvorbereitend, rechtzeitig durchzuführen. Sie sind zu dokumentieren und vorzulegen. Die Prüfung der Erheblichkeit wurde unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen durchgeführt:

Maßnahme 1:

Bäume, Sträucher und Bepflanzungen im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung sind bei einer Grundwasserabsenkung im Bedarfsfall fach- und bedarfsgerecht – DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) Nr. 4.133 Schutz von Bäumen bei befristeter Grundwasserabsenkung – zu bewässern. Vor der Baumaßnahme hat, zur Beweissicherung, eine Bestandsaufnahme der Vegetationsbestände im Bereich der Absenkungstrichter zu erfolgen.

Maßnahme 2:

Das zutagegeförderte Grundwasser ist qualitativ und quantitativ zu überwachen. Die geförderte Menge ist über die Förderrate und Wassermengenmesseinrichtung zu überwachen und zu dokumentieren. Die Förderqualität ist regelmäßig zu erheben und nachzuweisen.

Maßnahme 3:

Für in das Grundwasser einzubringende feste und einzuleitende flüssige oder pastöse ist die Grundwasserverträglichkeit nach § 48 WHG aktuell nachzuweisen. Ungeeignete Baustoffe, die zu Belastungen führen können, dürfen nicht verwendet werden.

Maßnahme 4:

Geeignete Maßnahmen zur bautechnischen und geodätischen Beweissicherung sind vor Beginn der Grundwasserabsenkung, baubegleitend und nach Ende der Bauarbeiten durchzuführen. Das zugehörige Beweissicherungs- und Monitoringkonzept ist mit der Wasserbehörde abzustimmen.

Maßnahme 5:

Qualitätssicherungs- und Havariekonzepte für die Erstellung der Baugruben und die Grundwasserentnahme sind zu erstellen.

Maßnahme 6:

Zur Minimierung der Auswirkungen der Grundwasserabsenkungen werden die ADL-Baugruben in zwei, annähernd gleich langen Abschnitten, zeitlich aufeinander folgend durchgeführt. Weitere Absenkungen für S-Kanal und TWL-Baugruben sind ebenfalls nicht gleichzeitig vorgesehen.

8 Bewertung des Vorhabens hinsichtlich der UVP-Pflicht

Nach Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben der Grundwasserabsenkung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Nach § 7c UVPG „ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben (...) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (...).“ Es ist also nicht nur zu prüfen, ob Auswirkungen möglich sind, sondern ob diese erheblich und nachteilig sind. Dabei sind die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen dahingehend zu berücksichtigen, ob sie Umweltauswirkungen ausschließen. Prüfkriterien sind in Anlage 3 zum UVPG aufgeführt. Auch sind die Prüfwerte für Größe und Leistung, die die Vorprüfung erforderlich machen, zu berücksichtigen.

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens im Sinne der Kriterien der Anlage 3 UVPG überprüft.

8.1 Merkmale des Vorhabens

Mit der Grundwasserfördermenge von 0,296 Mio. m³/532 Tagen liegt das Vorhaben am unteren Rand der Mengen, für die eine UVP-Vorprüfung erforderlich ist. Eine UVP-Pflicht besteht regelmäßig erst ab 10 Mio. m³/a, also der mehr als 30-fachen Menge des hier betrachteten Vorhabens. Die Förderung erfolgt nicht unbefristet, sie ist auf maximal 532 Tage begrenzt.

Durch die Grundwasserabsenkung kommt es maximal zu einer Absenkung um 1 m im Bereich der Baugruben. Während der Sanierungsarbeiten im Bereich der ADL kann die >30-cm-Grundwasserabsenkung einen Radius von maximal 125 m um die Baugrube herum ausbilden. Diese weiteste Ausdehnung des Absenktrichters ist in 2 aufeinanderfolgende Bauabschnitte unterteilt und dauert pro Abschnitt maximal 168 Tage an.

Die geplante Sanierung der EW-Anlagen (ADL, S-Kanal, RW-Kanal, TWL) im Bereich der an den Schönholzer Weg anschließenden Germanenstraße, könnte durch Überlagerung von GW-Absenktrichtern ggf. zu Summationswirkungen führen.

Es wird darauf geachtet, dass die beiden Vorhaben nicht gleichzeitig durchgeführt werden. Trotzdem kann es durch die zeitverzögerte Zurückbildung des Absenktrichters zur Überlagerung von GW-Absenkungstrichtern kommen. Es werden jedoch keine umfangreicheren Auswirkungen, als die in dieser allgemeinen Vorprüfung betrachteten, erwartet.

Das Unfall- und Störfallrisiko liegt auf der Seite des Vorhabenträgers.

Es werden alle Forderungen aus gesetzlichen Regelungen (Immissions-/Lärmschutz, Behandlung von Bodenverunreinigungen, Verbringen des Bodenaushubs, Arbeitsschutz, Brand- und Explosionsschutz) vollinhaltlich umgesetzt und die einschlägigen Technischen Regeln eingehalten. Dadurch können Risiken für Umweltverschmutzung und Belästigung, von Störfällen, Unfällen und Katastrophen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft verhindert werden. Die anfallenden Abfälle werden durch die Baufirma fachgerecht entsorgt. Im Zuge der Sanierung der EW-Anlagen werden keine gefährlichen Stoffe oder Technologien verwendet, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt besorgen lassen.

8.2 Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes ist gering. Die Nutzung durch den Menschen im Umfeld (Wohnung, Verkehr) kann während der Baumaßnahme leicht beeinträchtigt werden (Lärm-Staub-Emission, Straßensperrungen). Dem Schutzgut Tiere/Pflanzen kommt am Standort des Bauvorhabens keine Bedeutung zu. Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz und Wasserhaushaltsgesetz sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Straßenbäume werden bedarfsorientiert (Maßnahme 1) gewässert. Am Standort befinden sich keine grundwasserabhängigen Landökosysteme.

In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, sind im Vorhabengebiet ebenfalls nicht vorhanden.

8.3 Merkmale der möglichen Auswirkungen

Bei der hier angewendeten überschlägigen Prüftiefe ist der Ausmaß der Auswirkungen als kleinräumig einzustufen. Ein grenzüberschreitender Charakter kann ausgeschlossen werden. Die Grundwasserhaltung ist auf maximal 532 Tage begrenzt und nach Beendigung vollständig reversibel.

Durch andere bestehende, zugelassene oder geplante Vorhaben kommt es zu keinen weiteren Auswirkungen als die in diesem Gutachten betrachteten. Potenzielle Auswirkungen können durch die Umsetzung geeigneter Maßnahmen (Kapitel 7) vermindert werden, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu besorgen ist.

8.4 Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben der temporären Grundwasserabsenkung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß den vorhabenbezogenen Merkmalen nach Anlage 3 Nr. 1 UVPG (Größe, Nutzung und Gestaltung von Schutzgütern, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigung, Unfallrisiko) sind für das zu beurteilende Vorhaben auf der Grundlage einer

überschlägigen UVP-Vorprüfung mit einer begrenzten Prüftiefe in keinem Punkt Überschreitungen von Erheblichkeitsschwellen für nachteilige Umweltauswirkungen festzustellen.

Ebenso sind gemäß den standortbezogenen Merkmalen nach Anlage 3 Nr. 2 UVPG für den zu beurteilenden Standort unter Betrachtung der konkreten Vorhabenmerkmale keine bedeutsamen Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien zu ermitteln, die erheblich nachteilige Umweltauswirkungen im Umfeld des Vorhabens besorgen lassen.

Das Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG für das Vorhaben „**Grundwasserentnahme für die Sanierungsarbeiten EW-Anlagen in Berlin-Pankow, Schönholzer Weg**“ ergibt, dass **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Das Prüfergebnis setzt zwingend voraus, dass die in diesem Gutachten im Kapitel 7 aufgelisteten Maßnahmen und Auflagen gewissenhaft umgesetzt werden. Nur so ist nach überschlägiger Prüftiefe gewährleistet, dass die erwarteten negativen Umweltauswirkungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleiben. Eine detaillierte und abschließende Beantwortung der Frage nach erheblichen Umweltauswirkungen bleibt der umfassenden fachlichen und rechtlichen Prüfung im Erlaubnisverfahren vorbehalten.

Das Ergebnis dieser allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG wird von II D 42 im UVP-Portal veröffentlicht. Es wird gebeten, die Erhebung der Verwaltungsgebühr und die Fortführung des Verfahrens durch die Gruppe II D 3 vorzunehmen. Dem Vorhabenträger ist mitzuteilen, dass die getroffene Feststellung über die UVP-Freiheit auf den im Antrag mitgeteilten Angaben beruht. Sollten im Laufe des Verfahrens weitere Änderungen oder kumulierende Vorhaben hinzukommen, die Einfluss auf die Erheblichkeit möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen haben können, so hat der Antragsteller dies unverzüglich mitzuteilen. Für die betroffenen Sachbereiche ist die Vorprüfung dann erneut aufzunehmen.

.....
Unterschrift

II D 42

an

II D 34 z.K. + z.w.V.